

ANTRAGSAUFRUF

MERKBLATT

ZUR MAßNAHME
AGRARINVESTITIONSFÖRDERUNGSPROGRAMM*
(*nach dem GAP-Strategieplan ab 2024)

Änderungen zur Fassung vom 19.08.2025 sind im Änderungsmodus sichtbar



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Antragsaufruf

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Magdeburg, ~~19.08.2025~~ 14.10.2025

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms nach dem GAP-Strategieplan (AFP-Richtlinie GAP-SP) RdErl. des MWL vom 22.2.2024 – 62.2-60120/8.3 MBl. LSA Nr. 33/2024 vom 9.9.2024 in der jeweils geltenden Fassung wird die Intervention EL-0403: Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen des GAP-Strategieplanes der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Es werden Investitionen in eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, besonders umwelt- und klimaschonende, besonders tiergerechte, multifunktionale und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, zur Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie Maßnahmen zur Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung, und Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen und diesen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse.

Darüber hinaus werden Investitionen in Bewässerungssysteme und -anlagen (unter Maßgabe von Art. 74 der GAP-SP-VO Verordnung (EU) 2021/2115) gefördert.

Das Auswahlverfahren findet voraussichtlich am 20.11.2025 statt. Anträge, die bis zum Auswahlverfahren vollständig, förderfähig und im Gutachterausschuss behandelt worden sind, werden in die Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Anträge, bei denen bis zu diesem Stichtag keine Entscheidung über eine Förderfähigkeit getroffen werden konnte, können in diesem Auswahlverfahren nicht für eine Förderung ausgewählt werden. Die Einreichung des Antrages bis zum genannten Stichtag ist nicht ausreichend.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind rund 3,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz an der Finanzierung. Bitte beachten Sie, dass eine Bewilligung erst nach Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel erfolgen kann.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Merkblatt zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Magdeburg, ~~19.08.2025~~ 14.10.2025

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Förderung wird auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms nach dem GAP-Strategieplan (AFP-Richtlinie GAP-SP), RdErl. des MWL vom 22.2.2024 – 62.2-60120/8.3 MBI. LSA Nr. 33/2024, S. 564, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.
- 1.2 Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur o. g. Richtlinie. Die Regelungen dieser Richtlinie, des jeweiligen Zuwendungsbescheides und seiner Anlagen sind zu beachten.
- 1.3 Es sind die vorgeschriebenen einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.
- 1.4 Ein Antrag auf Förderung nach der o. g. Richtlinie ist nur gültig in Verbindung mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Antragstellerstammdaten für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL bzw. ELER finanziert oder mit dem Zahlstellenverfahren durchgeführt werden“. Die Richtlinie, das Formblatt für den Antrag sowie weitere Unterlagen und Informationen werden im Internet unter <https://elaisa.sachsen-anhalt.de> bereitgestellt.
- 1.5 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.

Die Zuständigkeitsbereiche der vier Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind regional nach Landkreisen abgegrenzt:

- **ALFF Altmark**: Landkreise Stendal, Jerichower Land, Altmarkkreis Salzwedel,
- **ALFF Anhalt**: kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg,
- **ALFF Mitte**: Landkreise Börde, Harz, Salzlandkreis, Stadt Magdeburg
- **ALFF Süd**: Landkreis Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis, Stadt Halle.

Die Adressen der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten finden Sie im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/>.

- 1.6 Die EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds - EU-VB ELER im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (Editharing 40, 39108 Magdeburg, E-Mail: ELER-VB.MF@sachsen-anhalt.de) gibt zum GAP-Strategieplan (GAP-SP), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf GAP-Strategieplan-Ebene Auskunft.

2. Wer wird gefördert, wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

- 2.1 Die Unternehmen müssen gemäß Anhang I Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. EUR beläuft.
- 2.2 Die KMU-Kriterien unter 2.1 sind zum Zeitpunkt der Antragstellung zu bewerten. Der Verlust des KMU-Status tritt ein, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Überschreitung der Schwellenwerte für die Anzahl an Beschäftigten oder des Schwellenwertes für den Jahresumsatz bzw. der Jahresbilanzsumme kommt. Bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen werden konsolidierte Jahresabschlüsse für eine Wertung herangezogen. Die im Investitionskonzept dargestellten Jahresabschlüsse werden für die Beurteilung herangezogen.
- 2.3 Nicht gefördert werden:
 - Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
 - Börsennotierte Aktiengesellschaften,
 - Unternehmen in Schwierigkeiten und
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

- 2.4 Antragsteller, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, können gefördert werden. Die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ist durch den letzten vorliegenden Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Körperschaftsteuer nachzuweisen. Liegt zunächst nur ein vorläufiger Körperschaftsteuerbescheid vor, ist der endgültige Bescheid nachzureichen. Diese Voraussetzung ist mindestens über den Bewilligungszeitraum aktenkundig zu belegen.

3. Was wird gefördert? Was wird nicht gefördert?

- 3.1 Gefördert werden Investitionen, die zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie Investitionen, die zur Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung, beitragen. Weiterhin werden Investitionen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen und diesen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gefördert.

Darüber hinaus werden Investitionen in Bewässerungssystem und –anlagen unter Maßgabe von Art. 74 der GAP-SP-VO Verordnung (EU) 2021/2115 gefördert.

- 3.2 Bei Investitionen in Bewässerungssysteme und –anlagen ist nachzuweisen, dass eine Wassereinsparung von grundsätzlich mindestens 15 % erreicht wird. Diese kann je nach Zustand des Wasserkörpers auch höher ausfallen. Art. 74 der GAP-SP-Verordnung (EU) 2021/2115 ist zu beachten. Bei Erstanschaffung ist nur wassersparende Technik förderfähig. Die Wasserentnahme muss genehmigt sein. Zudem ist im Rahmen der Investition in Bewässerungssysteme sicherzustellen, dass Wasserzähler installiert sind bzw. im Rahmen des Vorhabens installiert werden, um den Wasserverbrauch messen zu können.

Für die nachfolgenden Fallgruppen bestehen dabei spezifische Anforderungen, bei denen der Zustand des Wasserkörpers in Bezug auf die Wassermenge eine wesentliche Rolle spielt.

Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen können nur bewilligt werden, wenn mit der Investition eine Reduktion des Wasserverbrauchs von mindestens 15 % erreicht wird. Ist ein Wasserkörper betroffen, dessen Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wird, muss eine Reduktion des Wasserverbrauchs von mindestens 50 % dargestellt werden.

Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, sind nur förderfähig, wenn der Zustand des Wasserkörpers mindestens als gut eingestuft ist und keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser muss diese im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 erfolgen.

Bei Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken darf ebenfalls kein Wasserkörper mit der Einstufung nicht schlechter als gut betroffen sein, damit die Investition förderfähig ist.

Bitte besprechen Sie den konkreten Einzelfall mit der zuständigen Bewilligungsbehörde.

- 3.3 Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro. Für Investitionen zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung beträgt das Mindestinvestitionsvolumens 10 000 Euro.
- 3.4 Gebrauchte Maschinen werden nicht gefördert. Als neue Maschinen gelten „fabrikneue“ Maschinen. Vorfürmaschinen gelten als neu, wenn diese erstmals an einen Nutzer zum marktüblichen Wert übergehen.
- 3.5 Junglandwirte können eine zusätzliche Förderung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt und geschäftsfähig sind und die erstmalige Niederlassung zum Zeitpunkt der Antragstellung, nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen sind Junglandwirten gleichgestellt, sofern eine wirksame und langfristige Kontrolle in Bezug auf Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und zu finanziellen Risiken durch den Junglandwirt gegeben ist.
- 3.6 Eine Förderung von Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung (Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine, Jung- und Zuchtsauen sowie Zuchteber) über das AFP ist vorerst nicht möglich. Der Bund setzt mit den Richtlinien „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024-2030 - Investive Vorhaben“ und „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024-2030 - Laufende Mehrkosten“ ein Bundesprogramm zum Umbau der Nutztierhaltung zunächst für schweinehaltende Betriebe, um. Der Förderausschluss im AFP gilt bisher bis zum 31.12.2027. Mit Bekanntgabe vom 12.09.2025 (BAnz AT 12.09.2025 B3) wurden Änderungen für die o. g. Richtlinien veröffentlicht. Das Ende des Förderzeitraumes wurde für die Richtlinie zur Förderung von investiven Vorhaben auf den 31. Dezember 2026 vorgezogen. Die Antragstellung ist letztmalig bis zum 30.04.2026 möglich. Auch für die Richtlinie zur Förderung für die laufenden Mehrkosten wurden die Fristen geändert. Anträge auf Anerkennung des Betriebs können bis spätestens 31. Dezember 2025 gestellt werden. Letztmalig können anerkannte Betriebe ihre Anträge auf Zuwendung zum 31.03.2028 stellen.

Die mögliche Wiederaufnahme in das AFP wird derzeit auf Bund-Länder-Ebene diskutiert.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

- 3.7 Der Förderausschluss gilt nicht für bauliche und sonstige Anlagen gemäß **Anlage 5 Teil B** der Richtlinie, mit denen Spezifische Investitionen in den Umwelt- und Klimaschutz (SIUK) umgesetzt werden.
- 3.8 Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können, sowie Biogasanlagen sind nicht förderfähig.
- 3.9 Vorhaben, die mit anderen Mitteln gefördert wurden, dürfen nicht Gegenstand des Antrages sein. Bei Vorhaben, die über die Marktordnung gefördert werden und/oder Gegenstand von Sektorprogrammen sein können, ist ebenfalls eine Doppelförderung auszuschließen. Daher sind Angaben zur Mitgliedschaft in Erzeugerorganisationen anzugeben und die Bewilligungsbehörde über eine Finanzierung des Vorhabens aus anderen Quellen zu informieren.
- 3.10 Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, des InvestEU-Programms oder der Förderbanken der Länder ist möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- 3.11 Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigung, Erarbeitung Investitionskonzept, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen sind nur bis zu einem Höchstsatz von 12 % der Bemessungsgrundlage möglich.
- 3.12 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Investitionsausgaben für die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.
- 3.13** Ab einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 EUR können Baubetreuergebühren gefördert werden. Der Baubetreuer muss vom zuständigen Landwirtschaftsministerium des Landes anerkannt sein. In einem gesonderten Katalog sind die vom Betreuer wahrzunehmenden Aufgaben benannt. Dieser ist unter <https://elaisa.sachsen-anhalt.de> einsehbar.

~~3.13 Bei Investitionen in Bewässerungssysteme und -anlagen ist nachzuweisen, dass eine Wassereinsparung von mindestens 15 % erreicht wird. Diese kann je nach Zustand des Wasserkörpers auch höher ausfallen. Art. 74 der GAP-SP-Verordnung (EU) 2021/2115 ist zu beachten. Bei Erstanschaffung ist nur wassersparende Technik förderfähig. Die Wasserentnahme muss genehmigt sein. Zudem ist im Rahmen der Investition in Bewässerungssysteme sicherzustellen, dass Wasserzähler installiert sind bzw. im Rahmen des Vorhabens installiert werden, um den Wasserverbrauch messen zu können.~~

- 3.14 Mietkauf bzw. ähnliche Finanzierungsformen sind nur förderfähig, wenn das finanzierte und geförderte Objekt im Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers aktiviert und der Zuwendungsempfänger auch tatsächlich Eigentümer wird. Leasing ist von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.15 Investitionsvorhaben in der Tierhaltung, die ein Investitionsvolumen von 4,5 Mio. EUR überschreiten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Diese Obergrenze bezieht sich auf den Nettobetrag ohne Umsatzsteuer.
- 3.16 Alle Unternehmen, die Vorhaben im Rahmen des AFP beantragen, müssen eine Obergrenze für den Tierbestand von 2,0 GVE je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche einhalten. Da sich die Anforderung auf die selbst bewirtschaftete Fläche bezieht, können Gülleabnahme- bzw. Kooperationsverträge nicht berücksichtigt werden.
- 3.17 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung können im Rahmen des Strategieplans nicht gefördert werden. Gefördert werden können Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie beispielsweise Reinigung, Lagerung, Kühlung, etc. Diese Vorhaben sind der Primärproduktion zuzurechnen.
- 3.18 Die Förderung ist auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 5,0 Mio. EUR begrenzt. In den Jahren 2023 bis 2027 darf diese Obergrenze je Unternehmen nur einmal ausgeschöpft werden.

Für Einzelunternehmen sind dafür bei mehreren Investitionsvorhaben die förderfähigen Investitionsausgaben zu summieren. Förderfähige Investitionsausgaben, die über die genannte Obergrenze hinausgehen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen wird die Obergrenze unter Einbeziehung der Unternehmen, an denen der Antragsteller mit 25 % und mehr beteiligt ist und bei Unternehmen, die am antragstellenden Unternehmen mit 25 % und mehr beteiligt sind, geprüft.

- 3.19 Nicht förderfähig sind Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn mit dem Investitionskonzept geeignete Ressourceneinsparungen nachgewiesen werden.

Ebenfalls können als Ausnahme Lagerräume für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren gefördert werden.

Diese Ausnahme gilt nur für den eigenen Tierbestand tierhaltender Unternehmen. Darüber hinaus gilt die Ausnahme nur für Grobfutter. Standortangepasste Produktionsverfahren sind in diesem Zusammenhang solche, die im Rahmen der tierischen Produktion auf eigen erzeugtes Grobfutter zurückgreifen.

Bei einem gesonderten Bezug auf besonders tiergerechte Produktionsverfahren, ohne, dass die Anforderungen an ein standortangepasstes Produktionsverfahren erfüllt sind, müssen für den betreffenden Tierbestand, für den Grobfutter gelagert werden soll, mindestens die Anforderungen der **Anlage 1 Teil A** der Richtlinie erfüllt sein.

3.20 Mit Beendigung des „Investitionsprogrammes Landwirtschaft“ des Bundes ist seit 01.01.2025 eine Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen, über das AFP wieder möglich.

Hierbei gelten jedoch Einschränkungen, die sich aus dem Beschluss vom 08.02.2025 des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) bezüglich Änderungen des GAK-Rahmenplanes 2025 bis 2028 für den Förderbereich 2A „Agrarinvestitionsförderprogramm“ (AFP) ergeben.

Bei der Förderung von Investitionen in Maschinen und Geräte zur Aufbringung flüssiger Wirtschaftsgüter ist eine Förderung von Tankwagen ausgeschlossen. Förderfähig sind ab 2025 Injektionsgeräte, Geräte zur Direkteinarbeitung sowie Schleppschuhverteiler, jedoch nur noch ohne Tankwagen.

Bei den Feldspritzgeräten mit Assistenzsystemen wurde eine sensorgesteuerte Gestängeführung ergänzt. Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen sind um Systeme mit Direkteinspeisung zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erweitert worden.

Unter dem Link <https://wissen.julius-kuehn.de/at-dokumente/pruefung-und-listung/themen/investitionssfoerderung> ist die Liste der im AFP förderfähigen Pflanzenschutzgeräte veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Investitionen, die nicht im eigenen Unternehmen der Primärproduktion dienen, sondern als Grundlage für Dienstleistungen genutzt werden sollen, nicht förderfähig sind. Dazu ist eine Auslastung der Maschinen und Geräte im eigenen Unternehmen darzustellen.

Auch Investitionen in die Emissionsminderung bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Festmistlagerstätten sind über das AFP wieder förderfähig.

Hierbei wird nicht unterscheiden, ob dies im Zusammenhang mit einer Stallbauinvestition oder unabhängig von einer Stallbauinvestition erfolgt. Gegenwärtig ist das für die Festmistlagerstätten jedoch noch nicht möglich. Hierzu ist die Änderung der Richtlinie erforderlich.

[Die Veröffentlichung wird in Kürze erwartet. Bitte informieren Sie sich über elaisa.](#)

Im Vorgriff wurde ein Erlass herausgegeben, der in elaisa eingestellt wurde und die einschränkende **Änderung der Anlage 5** der AFP-Richtlinie, die ab sofort Gültigkeit besitzt, der Übersichtlichkeit halber darstellt.

- 3.21 Für den Sektor Wein gilt seit dem 01.01.2018 ein Förderausschluss von Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft (insbesondere Einrichtung und Geräte zur qualitätssteigernden Traubenverarbeitung, zum Weinausbau, zur Füllung und zur Lagerung), Sortenumstellung und Umstrukturierung von Rebflächen und Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung sowie Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen auf der Rebfläche in Flach-, Steil- und Terrassenlagen.

Eine Förderung ist in diesen Fällen über das Nationale Stützungsprogramm Wein möglich. Bitte setzen Sie sich mit dem ALFF Süd in Verbindung.

- 3.22 Es können **Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK)** gefördert werden. Hierunter sind Investitionen zu verstehen, die einen hohen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. Bitte beachten Sie dazu die **Anlage 5** der Richtlinie.

4. Wie wird gefördert?

- 4.1 Grundsätzlich beträgt die Förderung 20 % der förderfähigen Ausgaben. Das gilt auch für Stallbauinvestitionen bei Erfüllung der baulichen Anforderungen der Basisförderung. Die Förderung von Investitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung im Sinne der Basisförderung erfüllen, sind für alle Tierarten bis zum 31.12.2025 befristet.
- 4.2 Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen der Premiumförderung erfüllen, können Zuwendungen in Höhe von 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Dies gilt nicht für schweinehaltende Betriebe, da hier ein genereller Förderausschluss aufgrund des Bundesprogrammes bis zum 31.12.2027 besteht.
- 4.3 Investitionen in Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger, die nach ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb von Stallbauten beitragen, wird ein Zuschuss von 40 % gewährt. Dazu müssen diese über eine feste Abdeckung und über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuell ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

Gefördert werden können auch Nachrüstungen mit festen Abdeckungen von Behältern **für flüssige Wirtschaftsdünger**. Eine erhöhte Förderung mit 40 % ist möglich. Bei der Nachrüstung müssen jedoch auch die zwei oben genannten Tatbestände für eine deutliche Minderung der Emission erfüllt werden. Diese sind zum einen die feste Abdeckung, die mit der Nachrüstung erfolgt, zum anderen müssen die Lagerstätten über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuell ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

- 4.4 Investitionen in Festmistlagerstätten, sofern sie erhöhte Anforderungen an den Emissionsschutz erfüllen, sind seit 2025 wieder über das AFP förderfähig. Die Lagerstätten müssen eine Lagerkapazität, die zwei Monate über den gesetzlichen Anforderungen liegt und bei Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot zusätzlich eine Überdachung aufweisen. Ein erhöhter Fördersatz ist aktuell jedoch nur im Zusammenhang mit Stallbauvorhaben möglich.
- 4.5 Junglandwirten kann ein zusätzlicher Zuschuss von 10 % der Bemessungsgrundlage, maximal 20 000 EUR gewährt werden.

Zur Bemessungsgrundlage für den Zuschuss bei Junglandwirten gemäß Ziffer 5.4.2 der AFP-Richtlinie zählen alle förderfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 2.2, ausgenommen die Baubetreuerkosten. Diese gehören, in Anbetracht einer gesonderten Berechnung, nicht zur Bemessungsgrundlage.

- 4.6 Der Fördersatz für Betreuergebühren beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von 2,5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000 EUR und bis zu 1,5 % des 500 000 EUR überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens als förderfähig anerkannt. Der Sockelbetrag für die förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6 000 EUR und der Höchstbetrag 17 500 EUR.
- 4.7 Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf nicht mehr als 50 % der Bemessungsgrundlage betragen.
- 4.8 Für Investitionen in Bewässerungsanlagen und –systeme kann ein Zuschuss von 30 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen, insbesondere im Freiland, fallen unter spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz und können mit einem Zuschussbetrag von bis zu 40 % gefördert werden.
- 4.9 Für Abluftreinigungsanlagen als Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz, die zur Emissionsminderung in Stallbauten beitragen, kann unabhängig von einer Stallbauinvestition (Basis- oder Premiumförderung), generell ein Zuschuss von 50 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

- 4.10 Für Spezifische Investitionen in den Umwelt- und Klimaschutz, gemäß **Anlage 5 Teil B Buchstabe b bis f** der Richtlinie, die zu einer Emissionsminderung in Stallbauten beitragen, kann für schweinehaltende Betriebe ein maximaler Zuschuss von 50 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.
- 4.11 Vorhaben zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen und diesen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen sind zum Beispiel Frostschutzberegnungsanlagen, Hagelschutznetze oder Heizsysteme im Wein- und Obstbau. Diese können mit bis zu 40 % gefördert werden.

5. Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

- 5.1 Förderanträge können fortlaufend bei den zuständigen Bewilligungsbehörden eingereicht werden.
- 5.2 Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2023-bis-2027-eler>.
- 5.3 Die Bewilligungsbehörde bewertet die Anträge anhand der festgelegten Auswahlkriterien.
- 5.4 Die Anträge müssen einen **Schwellenwert von 500 Punkten** erreichen. Anträge, die **diesen Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt**.
- 5.5 Am Auswahlstichtag wird über alle in den ÄLFF vollständig vorliegenden, förderfähigen Anträge eine Rangfolge der Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Die Gesamtpunktzahl eines Antrages entscheidet über die Rangfolge.
- 5.6 Nur Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt vollständig, förderfähig und im Gutachterausschuss behandelt worden sind, werden in die Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Anträge, bei denen bis zu diesem Stichtag keine Entscheidung über die Förderfähigkeit getroffen werden konnte, können in diesem Auswahlverfahren nicht für eine Förderung berücksichtigt werden. Die Einreichung des Antrages bis zum genannten Stichtag ist nicht ausreichend.
- 5.7 Bei Punktegleichstand werden zuerst Projekte der Imkerei und Wanderschäfferei ausgewählt. Besteht der Punktegleichstand fort, entscheidet der höhere prozentuale Grünlandanteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Unternehmens. Grundlage für die Ermittlung ist der aktuelle Betriebsprämienantrag zum Zeitpunkt der Antragstellung.

5.8 Anträge, die im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden konnten, können auf eine Warteliste gesetzt werden. Die Anträge der Warteliste nehmen gleichberechtigt am nächsten Auswahlverfahren teil. Voraussetzung ist, dass die Fördervoraussetzungen, die Auswahlkriterien und der Schwellenwert des vorherigen Aufrufes unverändert gelten.

5.9 Im Rahmen des Auswahlverfahrens können beim Auswahlkriterium „bestätigte Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsmaßnahmen“ folgende Maßnahmen und Abschlüsse anerkannt werden:

- Teilnahme an Fachlehrgängen mit Unternehmensbezug → Nachweis durch Zertifikat und Programminhalt, ausgenommen CC-relevante Pflichtweiterbildungen (z.B. Pflanzenschutz) und gesetzlich vorgeschriebene Pflichtmaßnahmen. Ebenfalls ausgenommen sind Veranstaltungen, welche die sachgerechte Erstellung der Förderanträge zum Gegenstand haben.
- **Anerkannt wird** die bestätigte Teilnahme an Fachtagungen und Fachlehrgängen der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG)
- die bestätigte Teilnahme an Fachtagungen und Fachlehrgängen der LLG (z.B. für Schäfer, Tag des Milchviehhalters, Qualitätsgetreidetag, Tag der Betriebswirtschaft) oder andere bestätigte fachlich relevante Lehrgänge bei Verbänden, Hochschulen u. ä. (mindestens eintägige Veranstaltungen) → Nachweis durch Teilnahmebestätigung und Programmablauf
- Hochschul- und Universitätsabschluss des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin innerhalb der letzten drei Jahre → Abschlusszeugnis (Hintergrund dieser Anerkennung ist, dass die Absolventin oder der Absolvent einer Hochschule bzw. Universität umfassend geschult wurde. Er/Sie hat damit erst vor kurzem die neuesten Erkenntnisse gelehrt bekommen.)

Anerkannt werden alle Nachweise der letzten drei Jahre.

Der Umfang der besuchten Weiterbildung muss in Summe der Veranstaltungen der letzten drei Jahre für eine Person mindestens 18 Zeitstunden umfassen.

Es muss ein Bezug des Inhaltes der Weiterbildung zum Fördervorhaben oder Weiterbildungsmaßnahmen in Querschnittsthemen, wie Ökonomie, der Verbesserung des Umwelt-, Klima-, Verbraucher- und Tierschutzes sowie Qualitätssicherung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Klimaanpassungsmaßnahmen erkennbar sein.

Die Weiterbildung kann sowohl von der Betriebsleitung oder vom Vorstandsmitglied als auch von einer, für den zu fördernden Investitionsbereich verantwortlichen Person, die in diesem Bereich tätig ist, wahrgenommen werden.

Es können nur bereits abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt werden. Die Teilnahmenachweise sind mit den Antragsunterlagen einzureichen.

6. Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Auswahlkriterium	Punktzahl
Investitionen in benachteiligtem Gebiet (*)	600
Anteil Dauergrünland (*)	600
Investitionen in besonders tiergerechte Haltung (*)	400
Ausrichtung der Investition (*)	
Imkerei	500
Wanderschäfferei	500
Schaf- und Ziegenhaltung	400
Rinderhaltung	300
Schweinehaltung	300
Geflügelhaltung	300
sonstige Tierhaltung	200
Gartenbau/Weinbau/Dauerkulturen	500
Investitionen in Ökobetriebe	300
Investitionen in Umwelt- und Klimaschutz	500
Investitionen in die Sicherung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den Erstverkauf	200
Investitionen in Klimaanpassungsmaßnahmen	200
Anwendung Qualitätssicherungssysteme	300
Investitionen im Zusammenhang mit Katastrophen	500
Junglandwirt oder Existenzgründung	300
Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsmaßnahmen	200
Investition in Tierhaltung unterhalb der Obergrenzen der BImSchV	200
Besonders umweltfreundliche, Ressourcen sparende Vorhaben(*) → 5 % - 10 % im Zieljahr / > 10 % im Zieljahr	300/500
Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. Euro	100

*** Bei diesen Kriterien erfolgt eine anteilige Berücksichtigung je nach Anteil an der Betriebsfläche bzw. am förderfähigen Investitionsvolumen**

7. Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

- 7.1 Der Investitionsort und der Betriebssitz müssen in Sachsen-Anhalt liegen.
- 7.2 Der Antragsteller hat besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz zu erfüllen. Diese sind in **Anlage 3** der Richtlinie in Form einer Beispielliste dargestellt. Der Antragsteller hat die entsprechenden Nachweise bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.3 Stallbauinvestitionen werden nur gefördert, wenn sie die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (siehe Richtlinie **Anlage 1**) erfüllen. Die Anforderungen unterliegen einer ständigen Überprüfung.
- 7.4 Für die zu fördernden Vorhaben ist ein lückenlos nachweisbares Nutzungsrecht erforderlich, das mindestens den Zweckbindungszeitraum abdeckt. Der Nachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Wirtschaftsgüter/technische Einrichtungen, die mit Hilfe der Zuwendung angeschafft oder hergestellt worden sind, sind in der Bilanz zu aktivieren.

Investitionen in Gebäude sind nur förderfähig, wenn sich diese im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden. Einfache Pachtverträge, auch wenn Sie den Zweckbindungszeitraum von 12 Jahren umfassen, sind hier nicht ausreichend. Ob andere grundstücksgleiche Rechte anerkannt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.

- 7.5 Die in der Richtlinie genannten Prosperitätsgrenzen sind einzuhalten. Es sind die letzten drei vorliegenden Steuerbescheide zur Überprüfung bei der Bewilligung einzureichen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre eingehalten werden, wenn sie über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen.
- 7.6 Die Bewilligung von genehmigungspflichtigen Vorhaben nach Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) oder Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung ist nur nach Vorlage der Genehmigung möglich. Es muss ein bestandskräftiger oder vollziehbarer Bescheid vorliegen.
- 7.7 Anhand eines Investitionskonzepts ist die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme nachzuweisen. Hier ist auch die bisherige Unternehmensentwicklung darzustellen. Dazu sind die Zahlen der Vorwegbuchführung zu nutzen. Aus der Vorwegbuchführung muss sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung nachweisen lassen. Die entsprechenden Jahresabschlüsse sind bei der Bewilligungsbehörde mit einzureichen.

Die Jahresabschlüsse, die Grundlage der Antragsprüfung sind, müssen von dem Unternehmer bzw. den Unternehmern und dem Leiter der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der sonstigen buchführenden Stelle unterzeichnet sein, sofern eine landwirtschaftliche Buchstelle oder eine sonstige buchführende Stelle in Anspruch genommen wird. Bei prüfungspflichtigen Unternehmen ist ein geprüfter Jahresabschluss mit dem uneingeschränkten Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen. Wird weder eine landwirtschaftliche Buchstelle oder eine sonstige buchführende Stelle in Anspruch genommen und besteht keine Prüfungspflicht, ist der Jahresabschluss von dem antragstellenden Unternehmer bzw. den antragstellenden Unternehmern oder einem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

- 7.8 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahme zu geben, im Einzelnen
- a) zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2284 im Bereich der Luftreinhaltung und
 - b) zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 sowie des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.
- 7.9 Bei Stallbauinvestitionen ist für die Evaluierung ein **AFP- Erhebungsbogen Tierwohl** auszufüllen. Dieser ist unter <https://elaisa.sachsen-anhalt.de> abrufbar.
- 7.10 Der geförderte Betriebsinhaber ist verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren jährlich, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres, den vollständigen novellierten BMEL-Jahresabschluss bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Mit Antragstellung ist hierfür die `Erklärung zur Erfüllung der Buchführungsaufgabe nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms nach dem GAP-Strategieplan (AFP-Richtlinie GAP-SP)` einzureichen.

Der BMEL-Jahresabschluss ist zuvor mit dem Programm „WinPlausi“ zu prüfen. Das Fehlerprotokoll der WinPlausi-Prüfung ist begleitend ebenfalls in elektronischer Form mit einzureichen. Offen gebliebene Abfragen im Fehlerprotokoll sind erläuternd durch den Zuwendungsempfänger zu kommentieren. Weitere Regelungen erfolgen im Zuwendungsbescheid.

Gartenbaubetriebe können anstelle des BMEL-Jahresabschlusses den Beratungsbrief des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. am Institut für Biologische Produktionssysteme der Universität Hannover abgeben.

7.11 Veränderungen der Gesellschafter (z.B. Gesellschafterwechsel, Hinzutritt neuer Gesellschafter, Tod eines Gesellschafters) oder der Wechsel des Eigentümers eines Unternehmens innerhalb des Zweckbindungszeitraumes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Förderung von Investitionen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass infolge des Wechsels der Eigentümer oder Gesellschafter nicht mehr sämtliche Bedingungen oder Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bewilligung galten, erfüllt werden. Die Bewilligungsbehörde bewertet hierbei die Tatbestände des Einzelfalles, aber auch den Zeitablauf.

8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen

8.1 Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt „Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten“ Förderperiode 2023-2027 erstellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

8.2 Abweichend von Nummer 4.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP, Anlage zu Nr. 6.2 der GAP-SP RRL) hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer Aufträge **unter Einholung** von drei Angeboten nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

In den Fällen, in denen nur vergleichbare Angebote eines bestimmten Herstellers (aber von verschiedenen Händlern) vorliegen, könnte ein Verstoß gegen das Erfordernis, produktneutral Angebote einzuholen, vorliegen. In diesen Fällen ist durch den Zuwendungsempfänger der Nachweis der produktneutralen Angebotsabforderung zu erbringen, beispielsweise durch produktneutral verfasste Anfragen an Händler verschiedener Hersteller, die schriftlich oder auch als Gesprächsnotizen fixiert wurden.

8.3 Die Angebote müssen vergleichbar sein. Vergleichbarkeit liegt vor, wenn wesentliche Leistungsmerkmale und Ausstattung ähnlich sind, z.B. durch Vorgabe eines Leistungsverzeichnisses oder einer (konkreten) Aufgabenstellung und diese Angebote in einem gewissen Zeitrahmen liegen. Die Leistungen müssen mit den Zielen der Förderung im Einklang stehen, das heißt angemessen sein. Weiterhin müssen die Angebote zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültig sein.

- 8.4 Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss der Antragsteller dies nachvollziehbar begründen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend. Es ist zu begründen, warum unter den Angeboten der Auftrag auf das Angebot erteilt wurde. Die Auswahl ist unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen.
- Die Wirtschaftlichkeit muss dann durch den Antragsteller begründet, dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel schriftlich dargelegt werden. Am geeignetsten zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit ist dabei eine einfache Kosten-Nutzen-Analyse der Angebote, welche die betriebsspezifischen Kriterien berücksichtigt.
- 8.5 Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von weniger als 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer kann unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf die Einholung von drei Angeboten verzichtet werden. Die Beachtung der Haushaltsgrundsätze ist durch Preisvergleiche von mindestens drei Anbietern vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen.
- 8.6 Barzahlungen sind nicht anerkennungsfähig.
- 8.7 Für Betreuungsleistungen entfällt die Pflicht der Einholung von drei Angeboten. Hier ist es ausreichend, einen Betreuer von der vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlichten Liste der anerkannten Betreuer auszuwählen.
- 8.8 Für die Erstellung des Investitionskonzeptes müssen keine drei Angebote eingeholt werden. Hier ist die Grenze der anerkennungsfähigen Ausgaben auf 700 EUR begrenzt. Ausgaben für das Investitionskonzept sind allgemeine Aufwendungen. Die entsprechende Obergrenze von 12 % ist zu beachten. Zum Nachweis der erbrachten Leistung ist die Rechnung über die Erstellung des Konzeptes spätestens zum Nachweis der Verwendung einzureichen. Es können Zuschüsse in Höhe von maximal 20 % gewährt werden.
- 8.9 Zur Plausibilität der beantragten förderfähigen Ausgaben sind möglichst schon zur Antragstellung drei vergleichbare Angebote einzuholen, beziehungsweise ist unter Nutzung von Referenzsystemen die Plausibilität der Ausgaben/Kosten für die Bewilligungsbehörde nachvollziehbar darzustellen.
- 8.10 Beim Abschluss eines Leistungsvertrages mit einem Architekten/Ingenieur sind drei Angebote einzuholen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn diese ausschließlich Planungsleistungen betreffen und nicht der Ausführung zuzurechnen sind und die Leistungen vor Antragstellung vergeben wurden.

9. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

- 9.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, Planungsarbeiten und erforderliche Gutachten zur Beurteilung der Förderfähigkeit sowie bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Hierzu zählen unter anderem auch Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen, die der Beantragung der Förderung dienen.

- 9.2 Um landwirtschaftlichen Unternehmen förderunschädlich dringend notwendige Investitionen zu ermöglichen, kann im Einzelfall die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden. Die außerordentliche Dringlichkeit ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- 9.3 Bei einer Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns trägt der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko, auch bei Änderung der Rahmenbedingungen oder einer möglichen Ablehnung im Rahmen des zwingend vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (siehe Nr. 5 und 6). Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn stellt keine Entscheidung über die beantragte Zuwendung dar.
- 9.4 Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt nur für Vorhaben, die nicht vor Antragstellung und Genehmigung begonnen wurden.

10. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

- 10.1 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unabhängig von der Fördersumme spätestens vier Wochen nach Beginn der Umsetzungsphase bestimmte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu erfüllen.
 - Erläuterungstafel oder elektronische Anzeige: Stellen Sie eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle auf. Die Lesbarkeit der Tafel oder Anzeige muss gewährleistet sein. Diese Tafel oder Anzeige muss die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens sowie die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union (EU) hervorheben. Das Signet-Paar (siehe Abschnitt Signet-Paar) muss enthalten sein.
 - Website und Social Media: Beschreiben Sie das Vorhaben auf Ihrer offiziellen Website und den offiziellen Social-Media-Sites (sofern vorhanden), einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und heben Sie die finanzielle Unterstützung der EU hervor.
 - Unterlagen und Kommunikationsmaterial: Heben Sie die Unterstützung der EU auf allen Unterlagen und Kommunikationsmaterialien zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, in Form des Unionsemblems bei ausschließlicher EU-Finanzierung und dem Signet-Paar im Fall der Kofinanzierung des Landes Sachsen-Anhalt sichtbar hervor.

- Signet-Paar: Das Signet-Paar besteht aus den Logos des Landes Sachsen-Anhalt, der EU und dem Text, „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“. Dieses steht Ihnen auf der Webseite <https://eufonds.sachsen-anhalt.de/fondsuebergreifende-informationen/kommunikationspflichten> in unterschiedlichen Farbvarianten zur Verfügung.

Die zur Verfügung gestellten Signet-Paare dürfen nicht modifiziert oder mit anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo darf verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die EU hinzuweisen. Werden neben dem Signet-Paar weitere Logos dargestellt, dürfen diese nicht größer als das Logo der EU sein.

- Da die Kofinanzierung mit GAK-Mitteln (Landes- und Bundesmitteln) erfolgt, ist neben dem Logo des Landes Sachsen-Anhalt auch das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu verwenden. Auch hier stehen entsprechende Vorlagen zur Verfügung. Darüber hinaus ist ein Text aufzunehmen, dass die Förderung mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes kofinanziert wird.

10.2 Nähere Anforderungen sind den „Gestaltungsleitlinien für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“ zu entnehmen. Diese können unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2023-bis-2027-eler> heruntergeladen werden.

11. Maßnahmen zur Transparenz

Aufgrund der bestehenden beihilferechtlichen Regelungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen Beihilfen von mehr als 10 000 Euro für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Empfänger neben der Beschreibung der Beihilferegulung veröffentlicht werden.

12. Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

12.1 Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise oder gleichwertige Buchungsbelege im Original zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

- 12.2 Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf –Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.
- 12.3 Die Rechnungen müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein.
- 12.4 Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.
- 12.5 Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.
- 12.6 Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen wurden.
- 12.7 Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein. Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

13. Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

- 13.1 **Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d.h. die** Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Ausnahmen sind der Bewilligungsbehörde nachvollziehbar darzulegen. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.
- 13.2 Bitte beachten Sie, dass Ausgaben, die bar bezahlt wurden, nicht als förderfähige Ausgaben anerkannt werden können. **Nutzen Sie die Möglichkeit der Kartenzahlung.**
- 13.3 Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL/B / VOB/B handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:
- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat.

Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage abzugeben und muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen.

Nachweis: Bürgschaftserklärung

- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

Nachweis: Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut/BIC/IBAN) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

14. Was ist beim Zahlungsantrag zu beachten?

- 14.1 Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.
- 14.2 Es wird darauf verwiesen, dass ein Widerruf der Zuwendung bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich ist.

15. Bürgschaften im Rahmen des AFP

- 15.1 Aktuell kann im Rahmen des AFP keine Bürgschaft ausgereicht werden. Die Beihilferechtlichen Voraussetzungen sind nicht gegeben.
- 15.2 Von den Bürgschaftsbanken der Länder ~~soll in naher Zukunft~~ wird ein Bürgschaftsprogramm InvestEU aufgelegt werden, was auch für Investitionen genutzt werden kann. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Hausbank.

KONTAKT:

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

**Referat 51 - Agrarpolitik, Einzelbetriebliche Förderung, Agrarmarketing,
Koordinierung ELER/ESF
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg**

**Standort:
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg**

**Telefon: 0391 567 1867
E-Mail: Poststelle@mw.sachsen-anhalt.de**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**